

## Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Die Zahl der in dieser Arbeit untersuchten Fälle macht eines deutlich: Mit dem Problem, dass „ein großer Teil der Nachrichten [...] widersprechend, ein noch größerer [...] falsch und bei weitem der größte einer ziemlichen Ungewissheit unterworfen“ ist,<sup>1</sup> sind die völkerrechtlichen Akteure bei der Entscheidung für oder gegen ein militärisches Eingreifen längst konfrontiert. Die häufige Folge, zumindest im unilateralen Bereich, sind Gewaltanwendungen, die auf Fehlvorstellungen beruhen. Die vorliegende Untersuchung hat den Versuch unternommen, die bislang kaum vernehmbare Antwort, die das ius contra bellum auf die drängende Frage der rechtlichen Behandlung dieser Fehlvorstellungen gibt, deutlicher zu artikulieren – genauer gesagt *eine mögliche* Antwort. Denn für die gefundenen Erkenntnisse gilt das, was sich über die meisten völkerrechtlichen Abhandlungen sagen lässt: Es handelt sich nicht um unumstößliche Wahrheiten, sondern um das zwangsläufig durch persönliche Wertungen und den eigenen Rechtshintergrund gefärbte Ergebnis der Bestrebung, die zahlreichen unterschiedlichen Puzzleteile zu einem sinnvollen Gesamtbild zusammenzufügen.

Die hier gewählte Perspektive auf die Fragestellung setzte bei den Unterschieden zwischen Fehlvorstellungen bei unilateralen und bei kollektiven Gewaltanwendungen an. Dabei ließen sich zwei für diese Untersuchung zentrale Parallelen identifizieren: die Parallele von der SR-Autorisierung kollektiver Gewalt zur nationalen Gefahrenabwehrmaßnahme sowie die Parallele von unilateralen Erlaubnissätzen zu den nationalen Notrechten des Bürgers. Die Haupterkenntnis dieser Arbeit ist: Fehlvorstellungen bei der SR-Autorisierung werden weitergehend berücksichtigt als bei unilateralen Gewaltanwendungen. Dies geht darauf zurück, dass im Bereich kollektiver Sicherheit Effektivitätserwägungen stärker gewichtet werden. Diese Erkenntnis lässt sich durch die unmittelbare Gegenüberstellung der Kernthesen für Fehlvorstellungen bei unilateraler und bei kollektiver Gewalt noch einmal verdeutlichen. Dabei wird unterschieden zwischen dem Irrtum (der Akteur ist von den gegenwärtigen Umständen, die ihn zum Einsatz berechtigen würden und in Wahrheit fehlen, überzeugt), dem Fehlverdacht (der Akteur vermutet die ihn berechtigenden gegenwärtigen

---

1 Von Clausewitz, s.o. Einleitung, Fn. 1.

## Zusammenfassung und Schlussbemerkung

und in Wahrheit fehlenden Umstände nur) und der Fehlprognose (der Akteur nimmt auf Grundlage zutreffender gegenwärtiger Umstände eine Gefahrenprognose vor, die sich als falsch herausstellt). Der Begriff der Fehlvorstellung wird als Oberbegriff verwendet.

(1) Fehlvorstellungen über die tatsächlichen Voraussetzungen einer Ausnahme vom Gewaltverbot lassen sich konstruktiv sowohl bei unilateralen als auch bei kollektiven Gewaltmaßnahmen zugunsten des irrenden/fehlvermutenden Akteurs berücksichtigen. Die tatsächlichen Voraussetzungen *unilateraler* Erlaubnissätze müssen zwar ex post, also tatsächlich, vorliegen. Hat der handelnde Staat die zum Handlungszeitpunkt vorliegende Sachlage aber nicht erkannt (Irrtum oder Fehlverdacht) und konnte er sie nicht erkennen – war seine Fehlvorstellung also sorgfaltsgemäß –, so verhindert sie die Verletzung des Gewaltverbotes nach Art. 2 (4) UNC im Wege einer „eingeschränkten“ (weil ausschließlich subjektiven) Rechtfertigung: Es fehlt am erforderlichen Handlungsunrecht. Damit entfällt auch eine Entschädigungspflicht wegen der Verletzung von Art. 2 (4) UNC. Das (objektive) Erfolgssunrecht bleibt davon unberührt, sodass sich Drittstaaten an dem Gewalteinsetzen nicht beteiligen dürfen und sich der Opferstaat gegen die fehlvorstellungsbehaftete Maßnahme grundsätzlich verteidigen darf. Letzteres gilt nicht, wenn er wegen eigener „unclean hands“ mitzuständig für die Fehlvorstellung ist, sie also selbst durch eine Gewaltanwendung oder -androhung hervorgerufen hat. In diesem Fall kann sich der Opferstaat nicht auf die aus dem Erfolgssunrecht resultierenden Rechte berufen.<sup>2</sup> Allein die sorgfaltsgemäße Fehlprognose des Gewalt anwendenden Staates führt bereits zu einer „vollen“ (weil auch objektiven) Rechtfertigung, die das Erfolgssunrecht entfallen lässt. Die Berücksichtigung *kollektiver* Fehlvorstellungen geht insoweit weiter: Die tatsächlichen Voraussetzungen einer Autorisierung militärischer Maßnahmen nach Art. 39, 42 UNC sind von vornherein objektiv ex ante zu beurteilen, sodass sämtliche vernünftige Fehlvorstellungen der Rechtmäßigkeit der Autorisierung schon in „objektiver Hinsicht“ nicht schaden. Die Zuständigkeit des von der Maßnahme betroffenen Staates für die Fehlvorstellung mag die für ein Tätigwerden des SR erforderliche Wahrscheinlichkeit, dass ein Eingriffstatbestand vorliegt, absenken.

(2) Auch wenn im unilateralen wie im kollektiven Bereich nur vernünftige Fehlvorstellungen berücksichtigungsfähig sind, ist die Dichte der Kontrolle dieser Anforderung nicht identisch. Bei *unilateralen* Gewaltanwen-

---

2 Für das Ausdeklinieren der Grundsätze, die für die im unilateralen Bereich unterschiedenen Konstellationen gelten, s.o. 9. Kap., V.

dungen ist die Vernünftigkeit der Fehlvorstellung vollständig kontrollierbar; der Staat hat keinen Beurteilungsspielraum. Der gesamte Vorgang seiner Überzeugungsbildung ist der Überprüfung zugänglich: die sorgfältige Ermittlung der Indizien, ihre sorgfältige Würdigung und die Beantwortung der Frage, ob eine Wahrscheinlichkeitsschwelle überschritten war, die das Eingehen eines Risikos vernünftig erscheinen ließ. Die Höhe dieser Schwelle hängt von den jeweiligen erwartbaren Kosten einer Fehlentscheidung ab. Bei dem anzulegenden Sorgfaltstandard werden besondere Fähigkeiten und Fähigkeitsdefizite, Kenntnisse und Kenntnisdefizite der maßgeblichen Staatsorgane berücksichtigt, nicht aber besondere Erfahrungen. *Der SR* hingegen hat einen Beurteilungsspielraum bei denjenigen Aspekten der Einschätzung über die Existenz einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruchs oder einer Aggression, die eine Wertung voraussetzen. Dazu gehören die Würdigung der Indizien und Tatsachen sowie die wertende Betrachtung bei der Festlegung der abstrakt erforderlichen Wahrscheinlichkeitsschwelle, nicht aber die sorgfältige Ermittlung der Indizien. Der Beurteilungsspielraum wird indes begrenzt durch eine Willkür- und eine Missbrauchskontrolle: Die Wertungsentscheidung des SR darf daher weder irrational noch von zweckwidrigen Motiven bestimmt sein. Darüber hinaus muss der SR bei dem gesamten Einschätzungsverfahrensrechtliche Anforderungen einhalten. Dazu zählt neben der Berücksichtigung des Vetorechts und rudimentären Transparenzpflichten insbesondere, dass der Staat, der friedensbedrohender Tätigkeiten verdächtigt wird, Gelegenheit bekommen muss, sich zu dem Verdacht zu äußern. Eine hinter diesen Anforderungen zurückbleibende Resolution ist grundsätzlich rechtswidrig und muss aufgehoben werden; unwirksam ist sie erst bei einem offensichtlich schweren Mangel. Während sich eine grundsätzliche Pflicht zur Offenlegung der maßgeblichen Indizien im unilateralen Bereich wohl begründen lässt, ist die Staatenpraxis im Bereich kollektiver Sicherheit diesbezüglich noch zurückhaltend.

Trotz dieser Unterschiede zwischen Fehlvorstellungen bei unilateraler und kollektiver Gewalt liegen nach hier befürworteter Sicht beide immer noch näher beieinander als in der Literatur häufig angenommen wird: Der SR ist kein über der Charta schwebendes Organ; auch seine Irrtümer können der Rechtmäßigkeit einer Gewaltautorisierung unter bestimmten Umständen schaden. Unilateral agierende Staaten schultern umgekehrt nicht ausnahmslos das volle Irrtumsrisiko; auch ihnen kann eine Fehlvorstellung zugutekommen. Dieses Ergebnis entspricht nach Ansicht der Verfasserin nicht nur dem geltenden Völkerrecht, sondern ist auch ein billiges Resultat, das die betroffenen Interessen in angemessenen Ausgleich bringt, Sta-

## Zusammenfassung und Schlussbemerkung

ten so zum Respekt der Regeln des ius contra bellum anhält und damit zur Stabilität der friedenssicherungsrechtlichen Ordnung beiträgt. Gleichzeitig fügt sich das Friedenssicherungsrecht damit gut in das übrige Völkerrecht ein, das für die Berücksichtigung von Fehlvorstellungen ebenfalls Raum lässt.

Nicht nur die hier untersuchten Fragestellungen verdienen weitere Reflexion. Auch eine Reihe von Fragen, die hier nicht oder nur am Rande erörtert wurden, harrt noch der Klärung. So kann bei kollektiven Fehlvorstellungen der zeitliche Kontext schwierige Fragen hinsichtlich der von der fehlerbehafteten Resolution ausgehenden Rechtswirkung aufwerfen: Kann sie noch als Basis für zukünftige staatliche Gewaltmaßnahmen dienen, wenn die Fehlvorstellung aufgedeckt wurde und die SR-Resolution (wegen Willkür, Befugnismissbrauchs oder Verfahrensfehlern) zwar rechtswidrig, aber (mangels Schwere des Fehlers) wirksam und noch nicht aufgehoben ist? Kann sie es, wenn die SR-Resolution (mangels Willkür, Befugnismissbrauchs und Verfahrensfehlers) rechtmäßig erlassen wurde, aber die Staatengemeinschaft von der wahren Sachlage erfährt oder der handlungswillige Staat gar von Anfang an darum weiß? Wann kann eine Fehlvorstellung überhaupt als „aufgedeckt“ gelten: wenn die Staatengemeinschaft nach einem Jahr keine Massenvernichtungswaffen gefunden hat? Oder erst nach zehn Jahren vergeblicher Suche? Weitgehend unbeschrieben ist auch das Blatt staatlicher Fehlvorstellungen bei der *Umsetzung* einer SR-Resolution, die selbst frei von Fehlvorstellungen ist, etwa, wenn der Staat das SR-Mandat wegen eines Tatsachenirrtums überschreitet. In rechtspolitischer Hinsicht muss die Auseinandersetzung über die noch unzureichenden Verfahrensanforderungen im SR vertieft werden. Im Bereich unilateraler Gewalt lohnt es sich, darüber nachzudenken, wie die identifizierte Pflicht zur Offenlegung der Indizien, eine zentrale Stellschraube für die Kontrolle unilateraler Wahrscheinlichkeitsurteile, effektiv durchgesetzt werden kann.

Das Problem des Irrtumsrisikos bei den Ausnahmen vom Gewaltverbot ist also noch nicht gelöst. Doch sind einige Grundlagen gelegt, die hoffentlich dazu beitragen, das Bewusstsein für die Problematik zu schärfen, divergierende Literaturstimmen aufeinander aufmerksam und die zentralen Gesichtspunkte sichtbar zu machen, auf die sich der gerade erst beginnende Diskurs konzentrieren sollte.